

# ARBEITSVERTRAG

(NEUES ARBEITSVERHÄLTNIS => VORLAGE 1)

zwischen

..... (Name), ..... (Adresse)

- Arbeitgeber -

und

Herr/Frau ..... (Name), ..... (Adresse)

- ArbeitnehmerIn -

---

wird Folgendes vereinbart:

## 1. Funktion/Tätigkeit

Der/Die ArbeitnehmerIn wird beim Arbeitgeber als ..... (Funktion) mit einem ..... (Vollpensum/Teilpensum) angestellt.

Die Stellenbeschreibung sowie die Pflichten sind in einem separaten Dokument "Stellenbeschreibung und Pflichtenheft", datiert mit ....., festgehalten. Dieses Dokument bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Der/Die ArbeitnehmerIn ist an die Weisungen von ..... gebunden.

## 2. Beginn und Dauer

Der/Die ArbeitnehmerIn tritt die Stelle am .....an. Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### 3. Probezeit und Beendigung

Die Probezeit beträgt ..... **[Bemerkung: Max. 3 Monate]**. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von ..... Tagen jederzeit aufgelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis im 1. Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, vom 2. bis und mit 9. Dienstjahr mit einer solchen von zwei Monaten und ab dem 10. Dienstjahr mit einer Frist von drei Monaten, jeweils auf Ende eines Monats, aufgelöst werden.

Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Art. 9 Abs. 4 des NAV Detailhandel für den Kanton Bern findet keine Anwendung **[Bemerkung: Dieser letzte Satz ist zu streichen, falls die Variante 2 von Ziff. 12 dieses Arbeitsvertrags gewählt wird.]**

### 4. Lohn

Der/Die ArbeitnehmerIn erhält einen Bruttolohn von CHF ...../Monat.

**[Evtl.: Der/Die ArbeitnehmerIn hat zudem Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Dieser wird wie folgt ausbezahlt: ..... . Z.B. je hälftig per 30. Juni und 31. Dezember.]**

### 5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden **[Bemerkung: Höchstens 45 bzw. 50 Stunden (bei weniger als 50 Mitarbeitenden) gemäss Arbeitsgesetz]**. Saisonale Abweichungen bleiben vorbehalten. **[Bemerkung: Ankündigungsfrist für saisonale Abweichungen vertraglich festlegen.]**

Die tägliche Arbeitszeit ergibt sich aus dem Einsatzplan, welcher dem/der ArbeitnehmerIn jeweils 14 Tage im Voraus ausgehändigt wird.

### 6. Überstunden

Der/Die ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, ausser der vorstehend festgesetzten Arbeitszeit betriebsnotwendige Überstundenarbeit zu übernehmen. Diese ist grundsätzlich durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Der Zeitpunkt des Ausgleichs wird vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin festgelegt.

Ist ein Ausgleich innert ..... **[Bemerkung: Z.B. 6 oder 12 Monaten]** aus betrieblichen Gründen nicht möglich, werden die Überstunden ohne einen Zuschlag **[Evtl.: Mit einem Zuschlag von 25%]** in Geld abgegolten.

## 7. Ferien

Der/Die ArbeitnehmerIn hat Anspruch auf ..... Wochen bezahlte Ferien. **[Bemerkung: Nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr mindestens 4 Wochen, vorher 5 Wochen/Kalenderjahr.]**

Art. 20 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 NAV Detailhandel für den Kanton Bern finden keine Anwendung **[Bemerkung: Bei Verwendung der Variante 2 in Ziff. 12 dieses Arbeitsvertrags ist der vorstehende Satz zu streichen.]**

## 8. Krankheit

### **(Variante 1, Krankentaggeldversicherung)**

Der Arbeitgeber hat für den Fall unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit für seine Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Rechte und Pflichten gegenüber der Krankentaggeldversicherung ergeben sich aus den jeweils massgebenden Versicherungsbedingungen. Der jeweils gültige Leistungsumfang wird auf einem Merkblatt der Krankentaggeldversicherung festgehalten und dem/der ArbeitnehmerIn abgegeben. Der/Die ArbeitnehmerIn hat an die Prämien der Krankentaggeldversicherung folgende Beiträge ..... zu leisten. **[Bemerkung: Auf jeden Fall höchstens 50% der gesamten Prämien. Bei Verwendung der Variante 1 in Ziff. 12 dieses Arbeitsvertrags darf die Karenzfrist höchstens 30 Tage betragen.]**

Während der Karenzfrist hat der/die ArbeitnehmerIn Anspruch auf 80% des Bruttolohnes. **[Bemerkung: Hier ist auch eine andere Regelung möglich.]**

Im Übrigen ist es Sache der Arbeitnehmenden, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Art. 33 Abs. 3 NAV Detailhandel für den Kanton Bern findet keine Anwendung **[Bemerkung: Dieser letzte Satz ist zu streichen, falls die Variante 2 von Ziff. 12 dieses Arbeitsvertrags gewählt wird].**

### **(Variante 2, Regelung gemäss Obligationenrecht)**

Ist der/die ArbeitnehmerIn infolge Krankheit unverschuldet an der Erfüllung seiner/ihrer Arbeitspflicht ganz oder teilweise verhindert, so erhält er/sie Lohn für eine beschränkte Dauer, abhängig von den Dienstjahren (Art. 324a und 324b OR).

Im Übrigen ist es Sache des Arbeitnehmenden, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Art. 33 Abs. 3 NAV Detailhandel für den Kanton Bern findet keine Anwendung **[Bemerkung: Dieser letzte Satz ist zu streichen, falls die Variante 2 von Ziff. 12 dieses Arbeitsvertrags gewählt wird].**

## 9. Mutterschaft

Bei Mutterschaft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Bundesgesetz vom 25.09.1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz).

Art. 30 Abs. 2 bis Abs. 4 NAV Detailhandel für den Kanton Bern finden keine Anwendung [**Bemerkung: Dieser letzte Satz ist zu streichen, falls die Variante 2 von Ziff. 12 dieses Arbeitsvertrags gewählt wird.**].

## 10. Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem Reglement der ..... [**Evtl.: Gemeinschaftsstiftung der ..... Versicherung.**].

## 11. Abänderung des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags bedürfen der Schriftform.

## 12. (Variante 1)

### Normalarbeitsvertrag Detailhandel für den Kanton Bern

Soweit in den vorstehenden schriftlichen Bestimmungen dieses Arbeitsvertrags keine Abreden getroffen worden sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags Detailhandel für den Kanton Bern. Dieser wird dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin bei Unterzeichnung dieses Arbeitsvertrags übergeben.

### (Variante 2)

### Anwendbares Recht

Soweit in den vorstehenden schriftlichen Bestimmungen dieses Arbeitsvertrags keine Abreden getroffen worden sind, **gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag**. Die Bestimmungen des NAV Detailhandel für den Kanton Bern finden auf dem vorliegenden Arbeitsvertrag keine Anwendung.

## Beilagen

- Stellenbeschreibung und Pflichtenheft
- Evtl. Merkblatt der Krankentaggeldversicherung
- Reglement über die berufliche Vorsorge
- Normalarbeitsvertrag Detailhandel für den Kanton Bern vom 15.11.2006

Der Arbeitgeber:

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

Der/Die ArbeitnehmerIn:

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)